

Anlage II zu 0675/2010

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

06. SEP. 2010

Eingegangen

An den
Rat der Stadt Leverkusen
Haus-Vorster-Str. 8
51379 Leverkusen

1. OB 
2. OLC MB 719/10
2. J. 10. h.

Bürgerantrag nach § 24 der Gemeindeverordnung NRW

Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich aus gegebenem Anlass den Bürgerantrag, im Gebiet der Stadt Leverkusen die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung zu beschließen. In Anlehnung an die Verordnung der Stadt Paderborn mit folgendem Textvorschlag:

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt für alle Katzen und Kater ab dem 5. Lebensmonat.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.“

Begründung für diesen Antrag

Die Zahl der herrenlosen und verwildert lebenden unkastrierten Katzen in Leverkusen hat trotz erheblicher Kastrations-, Aufklärungs- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine und vor allem der privaten Tierschützer in starkem Maße zugenommen!

Der Bestand ergänzt sich ständig durch die von privaten Haushalten unkastriert ins Freie

gelassenen Katzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden! Diese Tiere verlieren den Bezug zum Menschen, werden scheu und leben teilweise unter erbärmlichen tierschutzwidrigen Umständen!

Ich selbst, eine als seit 1983 agierende private Tierschützerin, habe seit diesem Zeitraum mehrere Hundert dieser Katzen gefangen und kastrieren lassen – größtenteils auf eigene Kosten!

In Folge der hohen Katzenpopulation befinden wir Tierschützer uns am Rande des Machbaren! Denn anders als bei echten Wildtieren regelt sich die Geburtenrate bei freilebenden Hauskatzen nicht auf natürliche Weise. Katzen sind mit einem halben Jahr geschlechtsreif. Sie können 2 bis 3 mal im Jahr Nachwuchs mit jeweils 3 bis 6 Welpen bekommen und das unabhängig von Bestandsdichte oder Futtermangel!! Selbst kranke und stark geschwächte Tiere vermehren sich weiter!! Ausserdem birgt die hohe Bestandsdichte zahlreiche Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt.

1. Mit der Anzahl der nicht in menschlicher Obhut lebenden Katzen erhöht sich auch die Anzahl kranker Tiere und somit die Ansteckungsgefahr für ordentlich gehaltene Tiere.
2. Moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung durch leidende, sterbende und tote Katzen, die im Wohnumfeld, in Schrebergärten, auf Friedhöfen, Industrieanlagen usw. aufgefunden werden.

Auf der Basis freiwilliger Kastrationen können diese Probleme nicht flächendeckend und dauerhaft gelöst werden!

Eine Akzeptanz des Populationsanstiegs unkastrierter, nicht in menschlicher Obhut lebender Katzen ist nicht mehr erträglich und verstößt gegen § 1 des Tierschutzgesetzes!

Eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht ist der einzig gangbare Weg den stetigen Leidenskreislauf der Katzen nachhaltig zu beenden!

Das Gebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen – im Gegenteil: Diese Regelungen stehen mit dem Tierschutzgesetz § 1 und § 6 im Einklang.

Das Staatsziel **Tierschutz** in Artikel 20 a des Grundgesetzes enthält einen verbindlichen Handlungsauftrag für die Kommunen, den Tierschutz stärker umzusetzen. Dem EU-Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren aus dem Jahre 1987 entnehmend, sind Brennpunkte durch Kastrationen einzudämmen.

Der Deutsche Tierschutzbund, die Bundestierärztekammer, die Tierärztekammer NRW, die Veterinärämter, das Landes- und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz befürworten und unterstützen die Anträge der Tierschützer zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen.

Die Registrierungen der gekennzeichneten, kastrierten Katzen werden weiterhin **kosten-**

frei durch z. B. TASSO oder den Deutschen Tierschutzbund angeboten, ebenfalls beinhaltet ist sämtliche Datenerfassung wie Halter- oder Wohnungswechsel, sowie der Tod des Tieres.

Nur gekennzeichnete und registrierte Katzen können bei Auffinden des Tieres sicher an den Halter zurückgeführt werden!

Die Stadt Leverkusen kann durch eine Änderung und/oder Ergänzung der ortsrechtlichen Bestimmungen dem Beispiel der Stadt Paderborn folgen, die seit dem 22.09.2008 die Kastrations- und Kennzeichnungs**verpflichtung** für Freigängerkatzen aus privater Haltung in der Satzung festgeschrieben hat.

Durch diese Verordnung bekäme der Tierschutz mit seinen vielen engagierten Bürgern endlich **Rechtssicherheit!**

Kosten, die über die allgemein üblichen Verwaltungskosten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Ich hoffe auf einen positiven Beschluss und bedanke mich bei Ihnen im Voraus für einen nachhaltigen Einsatz für Mensch, Tier und Umwelt.

Mit freundlichem Gruß



Leverkusen, den 1. September 2010

D./ Veterinäramt der Stadt Leverkusen



Tierschutz Leverkusen e.V.

